

**HypoVereinsbank. Nachtrag Nr. 22 vom 02. August 2001
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 06. Juli 2001**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

**Open End-Indexzertifikate
bezogen auf den Nikkei 225 (WKN 969 244)**

- WKN 787 332 -

lieferbar in Miteigentumsanteilen an einem Inhaber-Sammelzertifikat

Nikkei 225 ist Eigentum der Nihon Keizai Shimbun, Inc. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc. und ist für bestimmte Verwendungen an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG lizenziert worden.

HypoVereinsbank



**Die Emission im Überblick
Open End-Indexzertifikate
bezogen auf den Nikkei 225**

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Index:	Nikkei 225 (Price-Index) (WKN 969 244)
Emissionsvolumen:	1.500.000 Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	787 332
Common Code:	133 70 036
ISIN Code:	DE 000 787 332 5
Beginn des Angebots:	02. August 2001
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am 02. August 2001 unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird für den 07. August 2001 beantragt.
kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Valutierungstag:	09. August 2001
Kündigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jährlich am letzten Bankarbeitstag des Monats September, erstmals am letzten Bankarbeitstag im September 2006. Die Kündigung muß mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlösungstermin(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Vierteljährlich jeweils am letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Dezember 2001.
Zahlung zum Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.

**Berechnung des Einlösungsbetrages pro
Zertifikat:**

$\text{Index}_t \times 0,001$

mit

Index_t = der in EUR ausgedrückte Schlußwert des
Nikkei 225 (Quanto), der von Nihon Keizai Shimbun,
Inc. fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen
Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht
wird.

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Reuters-Seite:

HVCERT

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Index- und Indexkorbzertifikate

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index oder Indexkorb erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index bzw. Indexkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

Aktien- und Aktienkorbzertifikate

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf eine Aktie oder einen Aktienkorb erwerben Sie Anspruch auf Lieferung einer oder mehrere Aktien bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegenden Aktie bzw. dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

Discountzertifikate bezogen auf einen Index oder einen Indexkorb

Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf einen Index oder Indexkorb erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index bzw. Indexkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet, und der den Höchstbetrag nicht überschreiten kann.

Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie oder einen Aktienkorb

Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf eine Aktie oder einen Aktienkorb erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung einer oder mehrerer Aktien bzw. auf

Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegende Aktie bzw. dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet, und auch bei Überschreiten des Höchstbetrages auf die Zahlung des Einlösungsbetrages begrenzt ist.

Open End-Zertifikate

Durch den Kauf von Open End-Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages bzw. Lieferung von Aktien an von der Emittentin zu bestimmenden Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. Lieferung der Aktien ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für eine Zahlung bzw. Lieferung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Die Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. die Lieferung von Aktien richtet sich nach dem Kurs bzw. Wert der / des zugrundeliegenden Aktie / Aktienkorb / Index / Indexkorb ("Basiswert") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der Aktie bzw. der einzelnen im Index, Index- oder Aktienkorb enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu Verlusten Ihres eingesetzten

Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.

- Wird vom Emittenten eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies - insbesondere zum Laufzeitende - den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils

zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende dieses Nachtrags abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Nikkei 225 (Price Index)
(Nikkei Stock Average)
(Quelle: Nihon Keizai Shimbun, Inc.,)

Der Nikkei Stock Average ist Japans meist beachteter Aktienindex. Seine Geschichte geht ins Jahr 1950 zurück. Nihon Keizai Shimbun, Inc. berechnet und veröffentlicht den Index seit 1971. Seit 1. Oktober 1985 wird der Index während der Handelszeiten minütlich berechnet. Die Berechnung basiert auf der Dow Jones Methode. Zusammengesetzt ist der Index aus 225 aktiv gehandelten Aktien der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio. Als Ganzes widerspiegeln die 225 Aktien momentgenaue Marktentwicklungen.

Auswahlkriterien:

Aktien mit relativ hoher Liquidität werden aus der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio ausgewählt und als die "Hochliquiditätsgruppe" eingeordnet. Die Marktliquidität jeder Aktie wird durch das Handelsvolumen der Aktie und ihre Preisschwankungen in Relation zum Handelsvolumen für die vergangenen zehn Jahre gemessen. Die gemäß der Kombination dieser beiden Parameter in der oberen Hälfte der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio enthaltenen Aktien bilden die Hochliquiditätsgruppe.

Im Nikkei 225 enthaltene Aktien werden aus ihm gestrichen, wenn

1. sie aufgrund von Konkurs, Zusammenschluß oder Erwerb durch eine andere Gesellschaft, Abstieg in die Zweite Abteilung, etc. nicht mehr in der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio gehandelt werden dürfen;
2. sie in der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio eine relativ niedrige Marktliquidität aufweisen (d.h. wenn sie nicht zur Hochliquiditätsgruppe gehören). Diese möglichen Streichungen beschränken sich auf maximal 3 % der bestehenden Anzahl der im Nikkei 225 enthaltenen Aktien (d.h. 6 Aktien).

Die möglichen Ersatzaktien für die gestrichenen Aktien werden gemäß folgendem Verfahren aus der Hochliquiditätsgruppe ausgewählt:

1. Auswahl der vorrangigen Branchen

Die Verteilung jeder Branche in der Hochliquiditätsgruppe wird ermittelt und die ideale Anzahl der im Nikkei 225 enthaltenen Aktien der Branche (A) wird anteilig zu der Anzahl der Aktien, mit der diese Branche in der Hochliquiditätsgruppe vertreten ist, bestimmt:

$$A = \{ B / (C/2) \} \times 225$$

Danach wird unter Bezugnahme auf die ideale und die tatsächliche Anzahl der im Nikkei 225 enthaltenen Aktien der Branche ihre Defizitanzahl (R) wie folgt berechnet:

$$R = \{ A - D / D \} \times 110$$

wobei folgendes gilt:

- B = Anzahl der Aktien der Branche, die zu diesem Zeitpunkt in der Hochliquiditätsgruppe enthalten sind
C = Gesamtanzahl der Aktien, die in der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio notiert werden
D = Tatsächliche Anzahl der im Nikkei 225 enthaltenen Aktien dieser Branche

Mögliche aufzunehmende Aktien werden dann aus den Branchen ausgewählt, die eine höhere Defizitkennziffer haben (»vorrangige Branchen«).

2. Auswahl der möglichen aufzunehmenden Aktien aus vorrangigen Branchen

Die möglichen aufzunehmenden Aktien aus jeder vorrangigen Branche werden dann anhand ihrer Marktliquidität ausgewählt.

Dessen ungeachtet können Aktien grundsätzlich nicht als mögliche aufzunehmende Aktien angesehen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Auswahl weniger als drei Jahre in der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio notiert waren oder über weniger als 60 Millionen ausstehende Anteile verfügen. Andererseits kann eine in der Ersten Abteilung der Wertpapierbörse Tokio neu notierte Aktie in den Index

aufgenommen werden, wenn davon
ausgegangen wird, dass sie die
Gesamtperformance des Marktes
widerspiegelt.

Berechnung des Index:

Der Nikkei 225 wird nach folgender Formel
berechnet:

$$\frac{\sum_{i=1}^{225} P_i}{\text{Index Divisor}}$$

mit P_i = der letzte Handelskurs der Aktie der
Gesellschaft i .

Anpassungen des Divisors in bestimmten
Fällen (Ex-Anrechte-Handel, Kapitalreduktion,
Austausch einzelner Komponenten im Index
etc.) erfolgen nach festgelegten Formeln.

Zusammensetzung und Gewichtung des Nikkei 225

(Auswahl der 50 größten Gesellschaften)

Quelle: Bloomberg, 31. Juli 2001

Nikkei 225®

Kyocera Corporation	3,68%
Advantest Corporation	3,61%
Tokyo Electron Limited	2,85%
Secom Co Ltd	2,65%
Sony Corporation	2,42%
Tdk Corporation	2,38%
Ntt Data Corporation	2,34%
Takeda Chemical Industries	2,27%
Honda Motor Co Ltd	2,23%
Ito-Yokado Co Ltd	2,16%
Fanuc Ltd	2,13%
Fuji Photo Film Co Ltd	1,94%
Seven - Eleven Japan	1,79%
Kddi Corporation	1,79%
Shin-Etsu Chemical Co Ltd	1,70%
Canon Inc	1,66%
Matsushita Communication Ind	1,63%
Toyota Motor Corporation	1,62%
Yamanouchi Pharmaceutical	1,36%
Pioneer Corporation	1,24%
Jusco Co Ltd	1,20%
Kao Corporation	1,15%
Credit Saison Co Ltd	1,14%
Daiichi Pharmaceutical	1,09%
Taiyo Yuden Co Ltd	1,05%
Eisai Co Ltd	1,03%
Shionogi & Co Ltd	0,97%
Yamato Transport Co Ltd	0,96%
Sankyo Company Limited	0,95%
Ricoh Company Limited	0,92%
Denso Corporation	0,91%
Terumo Corporation	0,90%
Nomura Securities Co Ltd	0,80%
Mitsumi Electric Co Ltd	0,80%
Toyo Seikan Kaisha Ltd	0,73%
Marui Co Ltd	0,69%
Matsushita Electric Indust	0,68%
Ntt Docomo Inc	0,68%
Nec Corporation	0,66%
Suzuki Motor Corporation	0,58%
Ajinomoto Co Inc	0,57%
Sharp Corporation	0,56%
Dai Nippon Printing Co Ltd	0,56%
Takara Shuzo Co Ltd	0,56%
Dainippon Pharma Co Ltd	0,55%
Asahi Breweries Ltd	0,53%
Yamaha Corporation	0,49%
Sumitomo Electric Industries	0,49%
Toppan Printing Co Ltd	0,48%
Matsushita Electric Works	0,48%
und 175 weitere Unternehmen	33,41%

Haftungsausschluß

Nikkei 225 ist ausschließlich Eigentum der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (der "Lizenzgeber"). Der Lizenzgeber verfügt über alle Rechte, einschließlich der Urheberrechte und Rechte hinsichtlich der Bezeichnungen "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225". Der Nikkei 225 wird ausschließlich durch den Lizenzgeber zusammengestellt und berechnet. Der

Lizenzgeber behält sich vor, Änderungen in der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder diesen einzustellen.

Der Lizenzgeber unterliegt keiner Verpflichtung oder Haftung bezüglich der Verwaltung, des Vertriebs oder des Handels der Zertifikate oder anderer Geschäfte im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

Zertifikatsbedingungen

Open End-Indexzertifikate bezogen auf den Nikkei 225 (WKN 969 244) WKN 787 332

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat 1.500.000 Open End-Indexzertifikate bezogen auf den Nikkei 225 Price-Index (WKN 969 244) (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist der jeweils letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag im Dezember 2001.
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:

$$\text{Index}_t \times 0,001$$

mit

Index_t = der in EUR ausgedrückte Schlußwert des Nikkei 225 (Price Index) (Quanto), der von Nihon Keizai Shimbun, Inc. fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (8) Als "Heimatsbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im Nikkei 225 (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatsbörse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimatsbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die Osaka Securities Exchange ist "Maßgebliche Terminbörse" des Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatsbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indexkonzept"), die von Nihon Keizai Shimbun Inc. (die "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden,

sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch Index-Feststellungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Feststellungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es

die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (8) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am letzten Bankarbeitstag des Monats September eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankarbeitstag im September 2006 (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen wird.
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

§ 7 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 8 (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerten an der Heimatbörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden können und grundsätzlich der Handel über die EUREX gewährleistet ist.

§ 9 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

**§ 11
(Bekanntmachungen)**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

**§ 12
(Teilunwirksamkeit)**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

**§ 13
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig München.

München, im August 2001

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**